



BVI · Bockenheimer Anlage 15 · 60322 Frankfurt am Main

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Per E-Mail an: Konsultation-05-18@bafin.de

Datum	Durchwahl	E-Mail
Frankfurt, den 9.5.2018	069 15 40 90 253	alexander.kestler@bvi.de

BVI¹-Stellungnahme zur Konsultation 5/2018 – Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Geschäftszeichen: GW 1-GW 2000-2017/0002

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von „Auslegungs- und Anwendungshinweisen gemäß § 51 Abs. 8 GwG“.

Der Entwurf beseitigt einige Auslegungsunsicherheiten des GwG und gibt den geldwäscherechtlich Verpflichteten eine wichtige Orientierung für die AML-Organisation damit größere Planungssicherheit. Positiv hervorzuheben ist auch, dass der Entwurf in verschiedener Hinsicht Kontinuität zu der bisherigen Verwaltungspraxis und den DK-Hinweisen gewährleistet. Allerdings wird die Anwendung des risikobasierten Ansatzes für die Verpflichteten nicht ausreichend konkretisiert, weil im Hinblick auf die Vorgaben zum Risikomanagement nicht nur auf die Anwendbarkeit der Gemeinsamen Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden zu Risikofaktoren verwiesen wird, sondern auch auf die Leitlinien der FATF zum risikobasierten Ansatz in verschiedenen Bereichen des Finanzsektors vom Oktober 2015 sowie auf das vom BCBS im letzten Jahr teilweise überarbeitete Dokument „Solides Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“. Dieser Hinweis dürfte der Praxis bei dem Bemühen zu einer rechtskonformen Umsetzung nur begrenzt weiterhelfen. Wir sehen hierin ein verständliches Bemühen der BaFin nach stärkerer Harmonisierung im AML/CTF-Bereich; was die genannten Vorgaben aber im Einzelnen konkret bedeuten, bleibt für die Verpflichteten oft immer noch unklar.

Es wäre daher zu wünschen, dass in der finalen Fassung der Auslegungs- und Anwendungshinweise zusätzliche Konkretisierungen zum Bereich Risikomanagement, aber auch zu den übrigen Bereichen

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 104 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten über 3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen.



erfolgen, um den Verpflichteten eine größere Hilfestellung bei der Umsetzung der AML-Organisation zu geben. Wir würden uns freuen, wenn Sie insoweit unsere Anmerkungen berücksichtigen würden (**Anlage**).

Mit Blick auf etwaige spezielle geldwäscherechtliche Pflichten von Kapitalverwaltungsgesellschaften beim Vertrieb ihrer Anteilscheine im Retail-Bereich haben wir in der Anhörung zu dem Entwurf den Eindruck gewonnen, dass die BaFin derzeit davon ausgeht, dass sich für Verpflichtete in Deutschland aus den Vorgaben in Kapitel 9 der Leitlinien für Risikofaktoren kein neuer Handlungsbedarf ergibt. Wir würden es begrüßen, wenn diese Feststellung in dem bereits angekündigten Besonderen Teil der Auslegungs- und Anwendungshinweise aufgenommen werden könnte.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf Ihrer Internetseite sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Marcus Mecklenburg

Alexander Kestler

Anlage



Frankfurt am Main,
9. Mai 2018

Konsultation 05/2018	Anmerkungen
II. Risikomanagement (Risikoanalyse und Interne Sicherungsmaßnahmen)	
2.2. Verantwortlichkeit	
<p>Nach § 4 Abs. 3 GwG ist ein zu benennendes Mitglied der obersten Leitungsebene (z.B. Vorstand, Geschäftsführer) verantwortlich (...).</p>	<p>Das Gesetz verwendet den Begriff „oberste Leitungsebene“ nicht. Dort ist nur von „Leitungsebene“ die Rede. Zur Vermeidung von Missverständnissen regen wir eine Anpassung an.</p>
<p>(...). Die Person muss die Richtlinien für Risiken und Risikomanagement genehmigen und effektiv überwachen. (...)</p>	<p>Die markierte Formulierung ist zu streichen. Eine Verpflichtung zur <i>effektiven Überwachung</i> von „Richtlinien für Risiken und Risikomanagement“ können wir § 4 Abs. 3 GwG nicht entnehmen. Dort ist nur von der Notwendigkeit einer Genehmigung der Risikoanalyse und der internen Sicherungsmaßnahmen die Rede. Falls eine <i>Überwachung</i> der Einhaltung der Richtlinien für Risiken und Risikomanagement durch ein Mitglied der Leitungsebene gemeint sein sollte, halten wir dies für sehr weitgehend, weil der Geldwäschebeauftragte für die Einhaltung, also der Überwachung, der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig ist. Sollte an der Formulierung festgehalten werden, regen wir an, zumindest näher zu präzisieren, was mit einer effektiven Überwachung genau gemeint ist.</p>
2.3. Risikoanalyse	
Leitlinien zu Risikofaktoren	
<p>Zusätzlich haben die Verpflichteten bei der Erstellung einer Risikoanalyse die (...) Leitlinien zu Risikofaktoren zu beachten. (...).</p>	<p>Wir regen an, die zwingend zu beachtenden Faktoren konkret zu benennen. Der bloße Verweis auf die Anwendungsverpflichtung auf die Leitlinien hilft der Praxis wenig, weil die Leitlinien viele unbestimmte Begriffe (z. B. „sollten umsetzen“, etc.) enthalten. Eine entsprechende Konkretisierung würde auch eine einheitliche Anwendungspraxis sicherstellen.</p>
Ziel und Anfertigung	
<p>Was angemessen ist, beurteilt sich - wie sonst auch im Rahmen der Schaffung von Risikomanagement-Systemen – auf der Grundlage der eigenen Risikoanalyse des Verpflichteten bezüglich der Risikostruktur der von ihm angebotenen Dienstleistungen. Die Systeme sind laufend neuen Erkenntnissen und Gefährdungslagen anzupassen. (...).</p>	<p>Diese markierte Aussage sollte u. E. nicht bei der Risikoanalyse, sondern bei den Maßnahmen unter Ziffer 3 verortet werden.</p>



Schritt 3	
Zusätzlich können absolute Kriterien definiert werden, die die Kundenklassifizierung automatisch steuern und/oder automatisch eine besondere Sicherungsmaßnahme nach sich ziehen (z.B. besondere Entscheidungsprozesse bei der Aufnahme bestimmter neuer Kunden).	Wir regen an, Beispiele zu nennen, welche „absolute Kriterien“ (neben der PEP Eigenschaft) in Betracht kommen.
Schritt 5	
Pflicht zur Dokumentation und Aktualisierung, § 5 Abs. 2 GwG	
Die Aktualisierung ist in einer synoptischen Darstellung der Risikoanalyse vorzuhalten.	Wir regen an, allein auf eine ausreichende Nachvollziehbarkeit gegenüber dem Prüfer abzustellen. Eine Synopse ist nicht erforderlich, da die Vorgängerversion der Risikoanalyse stets revisionssicher dokumentiert wird.
Die Risikoanalyse ist der Innenrevision bzw. der externen Revision sowie der BaFin auf deren Verlangen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen. Sie ist der Geschäftsleitung vom - sofern vorhandenen - GWB zusammen mit seinem Tätigkeitsbericht zumindest einmal jährlich vorzulegen	Wir regen an, das markierte Wort zu streichen. Eine Einreichungsverpflichtung der Risikoanalyse „zusammen“ mit dem Tätigkeitsbericht des GW-Beauftragten ist missverständlich, weil eine Verknüpfung beider Dokumente nicht notwendig ist. Die Aussage steht zudem im Widerspruch zu Seite 21/22 letzter Absatz: <i>GW-Bericht... kann auch im Rahmen der Risikoanalyse geschehen.</i>
3. Interne Sicherungsmaßnahmen, § 6 GwG	
Generalklausel, § 6 Abs. 1 GwG	
Die internen Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung des benannten Mitglieds der Leitungsebene (§ 4 Abs. 3 Satz 2 GwG).	Wir regen an, die Genehmigungspflicht nur für wesentliche Sicherungsmaßnahmen vorzusehen. Es ist nicht für praktikabel, für sämtliche internen Sicherungsmaßnahmen einen Genehmigungsvorbehalt vorzusehen. Die Genehmigung der Risikoanalyse umfasst bereits die daraus abgeleiteten Sicherungsmaßnahmen; eine nochmalige Genehmigung würde eine bloße Förmel darstellen. Eine Genehmigung des Erstaufsatzes der Sicherungsmaßnahmen sowie im Weiteren eine Neugenehmigung wesentlicher Änderungen der bereits genehmigten Sicherungsmaßnahmen halten wir für ausreichend. Außerdem muss der Verweis auf Absatz 3 lauten.
Regelbeispiele, § 6 Abs. 2 GwG	
Aufgrund ihres nicht abschließenden Charakters gehören auch die in Fachgesetzen aufgeführten internen Sicherungsmaßnahmen (z.B. § 25h Abs. 2 KWG, § 53 VAG) zu den in § 6 Abs. 1 GwG genannten Maßnahmen. Alle internen Sicherungsmaßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.	Wir regen im ersten Satz folgende redaktionelle Änderung an: „die in für den jeweiligen Verpflichteten geltenden Fachgesetzen...“. Darüber hinaus dürfte Satz 2 überflüssig und daher zu streichen sein, da die Aussage bereits in Ziffer 3 enthalten ist.



3.2. Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Vertreters, § 7 GwG	
Sachliche/personelle Ausstattung und Rechte des GWB	
<p>Eine Prüfung des GWB durch die Innenrevision sollte alle 2 Jahre vollständig (ggf. in mehreren Teilen) erfolgen.</p>	<p>Unter Punkt 3.7. wird von einem Drei-Jahres-Prüfungszeitraum gesprochen. Wir regen an, auch hier einen Drei-Jahres-Zeitraum vorzusehen. Außerdem regen wir folgende redaktionelle Änderung an: „die Prüfung des vom GWB verantworteten Bereichs....“.</p>
Aufgaben des Geldwäschebeauftragten	
<p>Zu den Aufgaben, die vom GWB wahrzunehmen sind, gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung einheitlicher Berichtswege. 	<p>Uns ist unklar, was genau mit dem Begriff „Schaffung einheitlicher Berichtswege“ gemeint ist. Ist dies gleichbedeutend mit dem Begriff der „Schaffung <i>klarer</i> Berichtswege“ auf Seite 22?</p>
3.5. Überprüfung der Zuverlässigkeit	
<p>In risikoorientierter Abhängigkeit von Position und Tätigkeitsfeld des neuen Beschäftigten sind die Kontrollhandlungen festzulegen. Diese können z.B. bestehen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses. • Gegen einen Beschäftigten werden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z.B. Pfändungen durch den Gerichtsvollzieher) Beschäftigter bekannt. 	<p>Vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Vorgaben regen wir eine Klarstellung an, dass für die Überprüfung der Zuverlässigkeit bei neuen Beschäftigten auch eine Einsichtnahme („Vorlage“) in das polizeiliche Führungszeugnis oder auch eine Archivierung in der Personalakte zulässig ist.</p>
4.1. Begründung einer Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG	
<p>Ein Hauptanwendungsfall ist z.B. die Konto- bzw. Depoteröffnung, (...); wechselt der Kontoinhaber und/oder der wirtschaftlich Berechtigte, liegt die Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung vor.</p>	<p>Die markierte Formulierung ist unrichtig und sollte gestrichen werden. Aus rechtlicher Sicht ist der Wechsel eines wirtschaftlich Berechtigten nicht als Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung zu werten, da sich der Vertragspartner nicht ändert. Der Wechsel eines wirtschaftlich Berechtigten hätte lediglich eine entsprechende Aktualisierung zur Folge.</p>
5.1.2. Auftretende Person	
<p>Als identifizierungspflichtige auftretende Personen sind anzusehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsgeschäftliche Vertreter im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung für den Vertretenen (dies gilt auch für Organe, die für jur. Personen auftreten; Identifizierungspflicht gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG). 	<p>Die markierte Passage ist zu streichen. Wir nehmen insoweit auf die Gesetzesbegründung zu Art. 7 des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Zahlungskontenrichtlinie 2014/92/EU vom 6. November 2015 Bezug. Zwar wurden die Identifizierungspflichten der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 4 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 GwG auf die im Einzelfall für den zu identifizierenden Vertragspartner „auftretende Person“ erweitert. Ausweislich der entsprechenden</p>



	<p>Gesetzesbegründung fallen hierunter aber nicht „die gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft, die ohnehin schon nach § 4 Absatz 3 Nummer 2 GwG bzw. § 154 Absatz 2 AO zu identifizieren sind.“</p> <p>Außerdem bitten wir um eine Klarstellung, dass es sich bei der Identifizierung einer auftretenden Person um eine persönlich auftretende Person handeln sollte, und eine Identifizierung nur dann erforderlich ist, wenn eine Person als Bote oder als Handlungsbevollmächtigter auftritt.</p> <p>Wir regen zudem an, bei den Feststellungen zur auftretenden Person nach GwG inhaltlich die entsprechenden Feststellungen in §154 AO zum Vertragspartner „auftretenden Person“ (insbesondere gesetzliche Vertreter und Verfügungsberechtigte/Bevollmächtigte) in den AuAs zu berücksichtigen. Für die Praxis – insbesondere bzgl. der in den Pkt. 11.1 und 11.2 des Anwendungserlasses zu §154 AO definierten Erleichterungsregelungen – ist dies dringend notwendig, da diese aufgrund der strengeren Regelungen zum GwG andernfalls ins Leere laufen würden.</p>
<p>5.1.4.2. Überprüfung der Identität</p>	
<p>Die Dokumentation einer eigenen Einsichtnahme kann z.B. durch einen mit einem eigenen Bestätigungsvermerk versehenen Ausdruck des entsprechenden Auszugs erfolgen.</p> <p>Bei ausländischen Registern ist vorab deren Gleichwertigkeit in Bezug auf deutsche Register zu überprüfen.</p> <p>Sofern zur Überprüfung auf ein (gleichwertiges) amtliches Register oder Verzeichnis zurückgegriffen werden kann, ist die Vorlage privatrechtlicher Dokumente nicht ausreichend (Stufenverhältnis).</p>	<p>Wir regen an, den Satz wie folgt zu formulieren: „Die Dokumentation einer eigenen Einsichtnahme kann auch durch einen Ausdruck des entsprechenden Auszugs erfolgen.“ Der Ausdruck stellt die tagesaktuelle Version des jeweiligen Registers dar und ist somit gleichzeitig die Dokumentation der Einsichtnahme. Ein zusätzlicher Vermerk ist demnach nicht erforderlich.</p> <p>In Anlehnung an den Wortlaut von § 12 Abs. 2 Nr. 1 GwG sollte statt des Wortes „Gleichwertigkeit“ das Wort „Vergleichbarkeit“ verwendet werden. Hilfreich wären darüber hinaus nähere Erläuterungen, wann von einer Vergleichbarkeit ausländischer Register ausgegangen werden kann.</p> <p>Nach § 12 Abs. 2 GwG sind Registerauszüge oder privatrechtliche Dokumente zur Identitätsprüfung zulässig. Aus unserer Sicht besteht eine Gleichwertigkeit und kein Stufenverhältnis. Wir regen daher, diesen Passus zur Vermeidung von Missverständnissen zu streichen.</p>
<p>5.3.2.1 Juristische Personen und sonstige Gesellschaften</p>	



(...)

Die in § 3 Abs. 2 GwG enthaltenen Regelungen finden auf juristische Personen des Privatrechts (...) Anwendung.

(...).

Diese sind aufgrund der hierdurch bestehenden Transparenz wie schon nach bisheriger Rechtslage vom Anwendungsbereich der Pflicht, einen wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und zu identifizieren, ausgenommen (vgl. auch in Bezug auf die Meldepflicht zum Transparenzregister, § 20 Abs. 2 Satz 2 GwG).

Wir würden eine ausdrückliche Klarstellung begrüßen, dass **juristische Personen des öffentlichen Rechts** von der Pflicht, einen wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und zu identifizieren, ausgenommen sind. Es sollte darüber hinaus festgestellt werden, dass der fiktive wirtschaftliche Berechtigte in solchen Fällen nicht ermittelt werden muss, wenn es aufgrund der internen Struktur des Kunden objektiv keinen wirtschaftlich Berechtigten geben kann. Dies ist insbesondere der Fall bei **Pensionskassen oder Pensionsfonds**. Dort halten eine Vielzahl von Pensionären Anteile, überschreiten aber jeweils zu keinem Zeitpunkt den erforderlichen Schwellenwert von 25 %. Aktuell gelten dann Personen aus der Geschäftsführung oder dem Vorstand als fiktive wirtschaftliche Berechtigte. Dies führt zu unsachgemäßem Bürokratismus, wenn diese Personen selbst PEPs oder RCAs sind. Außerdem würden diese eigentlich risikoarmen Pensionskassen hierdurch in nicht sachgerechter Weise zu Hochrisikokunden.

Darüber hinaus regen wir folgende Klarstellung an: **„Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch sind von der Pflicht, einen wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und zu identifizieren, ausgenommen. Anleger von Investmentvermögen sind nicht vom Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 und 3 GwG erfasst.“**

Anleger eines **Publikumsfonds** haben keinerlei Entscheidungsbefugnisse und üben auch keinen Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder die Ertragsverwendung aus und können daher nicht wirtschaftlicher Berechtigter sein. Auch wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger handeln muss, haben diese nicht das Recht, der Kapitalverwaltungsgesellschaft Weisungen zu erteilen. Außerdem sind die Anleger eines Publikumsfonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft gar nicht bekannt, weil Vertrieb und Depotführung regelmäßig über Dritte erfolgt.

Auch die (professionellen) Anleger eines **Spezial-AIF** sind nicht als wirtschaftlich Berechtigte zu qualifizieren, selbst wenn die Anleger im Einzelfall mehr als 25 % der Anteile an dem Investmentvermögen halten. Durch die bloße Kapitalbeteiligung können diese Anleger keinen beherrschenden Einfluss ausüben, da das Verwaltungsrecht qua Gesetz allein bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft liegt. Obwohl rein praktisch eine einheitliche Willensbildung der Anleger aufgrund der limitierten Zahl der Anleger möglich erscheint, sind Weisungen der Anleger gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft unzulässig und daher von dieser nicht zu befolgen. Die Verantwortung für die Auswahl der zu erwerbenden Vermögensgegenstände im Rahmen der Anlagegrundsätze und -grenzen liegt ohne Einschränkung allein bei der Geschäftsleitung der Kapitalverwaltungsgesellschaft.



<p>Ausgenommen sind ebenfalls im 100-prozentigen Eigentum dieser börsennotierten Unternehmen stehende Tochtergesellschaften unter der Voraussetzung, dass es, etwa aufgrund anderweitiger Kontrollausübung keinen anderen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 3 Abs. 1 GwG gibt. Dies gilt auch wenn die Tochtergesellschaften selbst nicht börsennotiert sind.</p>	<p>Es sollte klargestellt werden, dass diese Ausnahme auch für mittelbare Beteiligungen gilt, d.h. für alle 100-prozentigen Tochtergesellschaften einer börsennotierten Gesellschaft, selbst wenn dies über eine mehrstufige Beteiligungsstruktur vermittelt wird.</p>
<p>5.4 Abklärung des PeP-Status, § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG</p>	
<p>(...).Die verstärkten Sorgfaltspflichten gelten nur gegenüber natürlichen Personen, die unter den PeP-Begriff fallen.</p> <p>(...)</p> <p>Zu den PeP gehören gemäß § 1 Abs. 12 Nr. 1 bis 9 GwG insbesondere: (...)</p> <p>Grundsätzlich kommen nur Funktionen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene in Betracht. Regionale Funktionen können bei föderalen Strukturen und bei Gleichwertigkeit mit nationalen Funktionen relevant werden (Richtlinie 2006/70/EG). Kommunale Funktionen sind grundsätzlich nicht erfasst.</p>	<p>Wir verstehen die Aussage so, dass im Fall einer juristischen Person mit einem wirtschaftlich Berechtigten (der ein PEP ist) gegenüber der juristischen Person keine verstärkten Sorgfaltspflichten anzuwenden sind. Falls unser Verständnis zutreffend ist, bitten wir um eine entsprechende ausdrückliche Klarstellung.</p> <p>Die Wendung „insbesondere“ hilft der Praxis nicht wirklich weiter. Wir würden daher eine abschließende PEP-Definition begrüßen, um mehr Rechtssicherheit zu erhalten.</p> <p>Wir weisen auch auf die aktuell bestehenden Widersprüche in der Definition des PEP-Begriffs nach den Risk Factor Guidelines hin, z.B. hochrangige lokale und regionale Amtsträger, die nicht dem PEP-Begriff nach GwG fallen, und bitten um entsprechende Berichtigung.</p>
<p>5.5.1. Kontinuierliche Überwachung</p>	
<p>Dabei sind die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse zu Grunde zu legen.</p>	<p>Unseres Erachtens muss es statt „Gefährdungsanalyse“ „Risikoanalyse“ heißen.</p>
<p>5.5.2. Aktualisierung</p>	
<p>Die Erfüllung der Aktualisierungspflicht hat periodisch und anlassbezogen zu erfolgen.</p>	<p>Wir regen an, das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen. Es ist ausreichend, die anlassbezogene und kontinuierliche Aktualisierung <i>alternativ</i> vorzugeben. Eine periodische Aktualisierungspflicht sieht auch das Gesetz nicht ausdrücklich vor. Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht es, dass Verpflichtete risikobasiert von der Aktualität der Daten ausgehen können, wenn auf Nachfrage keine Änderungen mitgeteilt werden. Gerade bei natürlichen Personen ist der Umfang der zu aktualisierenden Daten sehr gering. Bei diesem Personenkreis ist es daher vollkommen ausreichend, ausschließlich auf die anlassbezogene oder kontinuierliche Aktualisierung abzustellen. Außerdem bitten wir um eine ausdrückliche Feststellung, dass es unverändert beim Bestand der gemäß DK-AuAs zu aktualisierenden</p>



	Kundendaten bleibt (Ziffer 59 ff AuAs).
8.3. Verbot der Sub-Auslagerung	
<p>Eine Sub-Auslagerung der Durchführung der Sorgfaltspflichten durch einen gemäß § 17 Abs. 1 bis 4 GwG eingeschalteten Dritten ist nicht möglich. (...). Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten muss durch den Dritten unmittelbar vorgenommen werden.</p> <p>(.....).</p>	<p>Wir regen an, die Passage zu streichen. § 17 GwG enthält kein ausdrückliches Verbot, dass ein gemäß § 17 Abs. 1 bis 4 GwG eingeschalteter Dritter die Durchführung der Maßnahmen auf einen Dritten überträgt. Ein solches Verbot ist uns auch nicht aus anderen EU-Ländern bekannt, weshalb die vorgesehene Einschränkung auch zu einem Wettbewerbsnachteil für in Deutschland ansässige Verpflichtete führen würde. Wir halten allenfalls eine entsprechende Erlaubnis unter Auflagen für denkbar. Dies würde ein milderer Mittel im Verhältnis zu einem absoluten Verbot darstellen (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). Durch eine entsprechende Kontrollverpflichtung des Verpflichteten könnte sichergestellt werden, dass aufsichtsrechtliche Standards auch bei Drittauslagerung eingehalten werden.</p> <p>Wir regen ferner eine ausdrückliche Klarstellung an, dass der Einsatz eines Video-Identifizierers als Teilaspekt der Durchführung der Sorgfaltspflichten durch ein Institut bzw. Dritten im Sinne des § 17 Abs. 1 bis 4 GwG weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Bei der Videoidentifizierung handelt es sich um eine äußerst spezielle Dienstleistung, die regelmäßig von externen Dienstleistern durchgeführt wird. Diese Möglichkeit muss unabhängig davon fortbestehen, ob ein Institut die Durchführung der Sorgfaltspflichten für Dritte (z.B. andere Institute der gleichen Gruppe) oder für sich selbst übernommen hat, denn das Institut bietet aufgrund seines aufsichtsrechtlichen Status im Gegensatz zu sonstigen Dritten die notwendige Sicherheit für eine ordnungsgemäße Handhabung bzw. Kontrolle des Video-Identifizierers.</p>
9. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, § 8 GwG	
<p>Nach § 8 Abs. 1 GwG hat ein Verpflichteter folgende Angaben und Informationen aufzuzeichnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • hinreichende Informationen über die Durchführung und über die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 GwG und über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen, <p>Vollständig zu kopieren sind somit z.B. bei einem Personalausweis Vorder- und Rückseite und bei einem Reisepass die integrierte Personaldaten-Karte.</p>	<p>Die markierte Passage ist zu streichen. Die Anforderung ist bereits durch die Risikoanalyse gemäß § 5 GwG erfüllt. Für jeden einzelnen Kunden kann es keine gesonderte Aufzeichnung geben.</p> <p>Wir regen an, den Satz in Anlehnung an die Gespräche mit der DK von Ende 2017 wie folgt zu formulieren:</p> <p>„Die Vollständigkeit von Kopien/Scans ist gegeben, wenn diejenigen Seiten der zur Identifikation vorgelegten Dokumente, die identifizierungsrelevante</p>



	<p>Angaben enthalten, vollständig kopiert/gescannt werden.“</p> <p>Damit wäre auch eine hinreichende Klarheit in Bezug auf Dokumente zur Identifizierung juristischer Personen geschaffen.</p>
10. Verdachtsmeldeverfahren, § 43 GwG	
Voraussetzungen der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG	
<p>(...).</p> <p>Im Hinblick auf das Unverzüglichkeitsgebot für die Verdachtsmeldung in § 43 Abs. 1 GwG muss auch eine einer internen Meldung vorgelagerte Beurteilung von Sachverhalten durch die Beschäftigten ohne Verzögerungen erfolgen.</p>	<p>Wir regen eine Klarstellung an, dass es sich um <i>schuldhaft</i>e Verzögerungen handeln muss.</p>
Organisatorische Ausgestaltung des Meldeverfahrens	
Anforderungen an die Meldung	
<p>(...).</p> <p>Um „goAML“ nutzen zu können, ist die einmalige Registrierung eines Verpflichteten über das Web-Portal „goAML“ erforderlich, im Rahmen dessen zur Verifizierung der gemachten Angaben eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses mit dessen Einwilligung erbeten ist.</p> <p>Soweit in Ausnahmefällen die elektronische Datenübermittlung zeitweise (mindestens 2 Stunden) gestört ist, ist die Meldung per Fax oder für den Fall, dass auch die Übermittlung per Fax unmöglich ist, die Übermittlung auf dem Postweg mittels des von der FIU vorgegebenen amtlichen Meldevordrucks zu verwenden (§ 45 Abs. 3 GwG). Der Vordruck ist auf der Internetseite der FIU (www.fiu.bund.de) eingestellt und kann dort online ausgefüllt werden. Eil- und Fristfälle sind hiervon ausgenommen.</p>	<p>Kapitalverwaltungsgesellschaften können sich nicht mittels Ausweises identifizieren. Wir regen an, entweder die Anforderung zur Übermittlung eines Ausweises zu streichen oder die Passage anzupassen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Unverzüglichkeit der Meldung kein Abwarten gestattet, ob nach 2 Stunden goAML wieder funktioniert.</p>
Folge einer Meldung	
<p>Im Falle nicht bundeseinheitlicher Feier-/Brauchtumstage innerhalb der vorgenannten Frist verschiebt sich der Fristablauf entsprechend.</p>	<p>Diese Regelung sollte gestrichen werden, weil sie nicht praktikabel ist. Für einen Verpflichteten wäre es wegen der Möglichkeit, dass nicht nur die FIU, sondern auch die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft die Transaktion untersagen könnte, nicht ersichtlich, ob sich ggf. die Frist wegen eines nicht bundeseinheitlichen Brauchtumstages am Sitz der FIU oder der zuständigen Staatsanwaltschaft verlängert.</p>
Abbruch von Geschäftsbeziehungen	
<p>Die Fälle, in denen eine Geschäftsbeziehung auf-</p>	<p>Die Passage sollte gestrichen werden, weil offenbar ein</p>



<p>grund der vorgenannten Grundsätze abgebrochen wird, sind zur Überprüfung durch die interne und externe Revision sowie die BaFin zu dokumentieren.</p>	<p>Widerspruch zur vorangegangenen Aussage vorliegt. Der Abbruch der Geschäftsbeziehung ist keine gesetzliche Pflicht und unterliegt deshalb nicht der Aufzeichnungspflicht nach § 8 GwG.</p>
<p>12. Informationsweitergabe, § 47 GwG</p>	
<p>Die Vorschrift dient – in Einklang mit Art. 39 der 4. Geldwäscherichtlinie – dazu, dass die von einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG betroffene Person von der beabsichtigten oder erfolgten Meldung und/oder von dem aufgrund einer solchen Meldung eingeleiteten Ermittlungsverfahren Kenntnis erhält.</p>	<p>Aus unserer Sicht muss es richtigerweise „keine Kenntnis erhält“ heißen.</p>